

## Neue steuerliche Rahmenbedingungen für Investoren

## Höhere Hürden

Der deutsche Markt für Unternehmenstransaktionen ist - trotz »Subprime-Krise« - lebhaft. Die Bedingungen für in- und ausländische Investoren ändern sich jedoch aufgrund des Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wesentlich und in weiten Teilen nachteilig. Die erfreuliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 % wird durch Gegenfinanzierungen konterkariert. Besonders relevant für die steueroptimierte Strukturierung von Unternehmenskäufen sind weitere Beschränkungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen weit über die bisherigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung hinaus (»Zinsschranke«) sowie weitere Einschränkungen der Nutzbarkeit von Verlustvorträgen.

Betroffen sind alle in Deutschland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Investoren. Die Neuerungen sind bei der steuerlichen Planung von Finanzierungen ebenso zu beachten wie bei der Prüfung implementierter Finanzierungsstrukturen. Das neue Recht hat auch große Bedeutung für »Leveraged Buy-outs« (LBOs), bei denen ein Unternehmenskauf zur Erzielung einer möglichst hohen Eigenkapitalrendite mit hohem Fremdkapitalanteil finanziert wird (»Leverage«-Effekt). Hauptsteuerziel ist, die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung im Zuge des Erwerbs mit operativen Erträgen des Zielunternehmens zu verrechnen. LBOs sind nicht nur bei »Private Equity«- und »Venture Capital«-Investoren beliebt, sondern dürfen als Standardfinanzierungsmodell bei Akquisitionen gelten.

**Voraussetzungen und Effekt der »Zinsschranke«** ▶ Das Unternehmensteuerreformgesetz führt 2008 als Ersatz für die bisherige Regelung zur Verhinderung unangemessener Gesellschafterfremdfinanzierung



Dr. Michael Sommer



Thomas Wisniewski

(§ 8a Körperschaftsteuergesetz/KStG) eine gewinnabhängige Zinsabzugsbeschränkung (§ 4h Einkommensteuergesetz/ESTG i.V.m. § 8a KStG n.F.) ein. Der Gesetzgeber will damit der Aushöhlung des inländischen Steuersubstrats durch grenzüberschreitende Finanzierungsgestaltungen entgegenwirken.

Vor allem international tätige Konzerne sollen gehindert werden, weiterhin einen überproportionalen Anteil ihrer weltweiten Finanzierungsaufwendungen in Deutschland geltend zu machen. Die Neuregelung ist aber leider sehr komplex geraten und schießt weit über die »Global player« hinaus. Grundsätzlich sind stark fremdfinanzierte Betriebe, Unternehmen in Wachstumsphasen und Gesellschaften mit volatiler Gewinnentwicklung betroffen.

Unternehmenskäufer werden wegen ihrer meist fremdfinanzierten Investitio-

nen unter dieser allgemeinen Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen leiden. Laut der neuen »Zinsschranke« sind Zinsaufwendungen von 1 Mio. Euro oder mehr grundsätzlich nur noch dann steuerlich abzugsfähig, wenn die Nettozinsaufwendungen nicht 30 % eines speziell für die »Zinsschranke« kalkulierten steuerlichen EBITDA übersteigen. Diese Neuregelung gilt, und das ist international einmalig, für alle Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob Zinsen auf ein Bankdarlehen oder auf ein - auch bisher schon steuerlich kritisches - Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. Zinsaufwendungen jenseits der 30 %-Grenze können aber grundsätzlich

unbefristet vorgetragen und bei Erfüllung der strikten Voraussetzungen der »Zinsschranke« steuerlich abgezogen werden.

Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen vor. Die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit des Zinsaufwands soll in diesen drei Fällen möglich sein ▶ Zinssaldo (Zinserträge ./ Zinsaufwendungen) unterhalb von 1 Mio. Euro ▶ Konzernfreiheit des Darlehensnehmers ▶ Eingreifen der »Escape«-Klausel.

Hinsichtlich der Freigrenze gilt, dass Akquisitionsfinanzierungen von bis zu 20 Mio. Euro bei einem unterstellten Zinssatz von 5 % p.a. nicht der »Zinsschranke« unterfallen, sofern der Betrieb keine weiteren Fremdfinanzierungsaufwendungen hat. Bei der Konzernfreiheit geht das Gesetz von einem sehr weiten Konzernbegriff aus. Hier dürften nur Einzelunternehmen sowie in Streubesitz befindliche Kapitalgesellschaf-



Fachvokabel »Zinsschranke« • Abzugsfähigkeit bis zu einer Million Euro